

An
alle Interessierten

Studierendenparlament
Students' Parliament

Jannik Hellenkamp
Präsident des 69. Studierenden-
parlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil:

jhellenkamp@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jh
16.12.2021

Beschluss des 69. Studierendenparlaments
Änderung der Finanzordnung (Zwei-Drittel Mehrheiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 6. Sitzung des 69. Studierendenparlaments am 8.12.2021 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP69-A048 - Änderung der Finanzordnung (Zwei-Drittel Mehrheiten)“ wird mit **(33/0/1)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Füge ein § 1a Zweidrittelmehrheit

- (1) *Eine Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Ordnung liegt bei Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des betreffenden Organes vor.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 liegt eine Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Ordnung vor, falls eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Fachschaftsvollversammlung einen Beschluss fasst und die Fachschaftsvollversammlung das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft ist.*

Ersetze in § 10 Abs. 7 Satz 2

die gesonderte Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des höchsten beschlussfassenden Organs erforderlich."

durch

die gesonderte Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des höchsten beschlussfassenden Organs erforderlich.

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Ersetze in § 15 Abs. 2 Satz 1

bedürfen der Genehmigung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des höchsten beschlussfassenden Organs

durch

bedürfen der Genehmigung mit einer Zweidrittelmehrheit des höchsten beschlussfassenden Organs

Ersetze § 15 Abs. 3 durch:

Abweichend von Abs. 2 gilt: Wenn 10 v.H. der Einnahmen weniger als 1000€ betragen, so finden die Regelungen aus Abs. 2 erst ab Ausgaben in Höhe von 1000€ Anwendung

Ersetze in § 16 Abs. Satz 1

wenn das oberste beschlussfassende Organ mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder zugestimmt hat

durch

wenn das oberste beschlussfassende Organ mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jannik Hellenkamp

Präsident des 69. Studierendenparlaments